



***Satzung des
Bundesverbandes
der
Freien Wähler
Deutschland e.V.***

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Bundesverband der Freien Wähler der Bundesrepublik Deutschland e.V. führt den Namen FREIE WÄHLER DEUTSCHLAND und hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Der Bundesverband der Freien Wähler der Bundesrepublik Deutschland ist der Zusammenschluss der Landesverbände der Freien Wähler, der die gegenseitige Information, Unterstützung und gemeinsame politische Willensbildung der Landesverbände der Freien Wähler im Bund und in den Ländern zum Ziel hat. Der Bundesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf Bundesebene.

(2) Es fällt in den Zuständigkeit jedes Landesverbandes, ob und bei welchen Wahlen auf den verschiedenen Ebenen er sich in seinem Bundesland beteiligt.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Der Bundesverband der Freien Wähler lehnt jede Art von politischen Radikalismus und von Gewalt ab.

(2) Mitglieder des Bundesverbandes sind die in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesverbände der Freien Wähler. Besteht in einem Bundesland kein Landesverband der Freien Wähler, kann an der Stelle eines Landesverbandes auch eine „Arbeitsgemeinschaft“ Freier Wähler in einer Landespartei Mitglied des Bundesverbandes sein. Sie ist einem Landesverband gleichgestellt.

(3) Die Aufnahme in den Bundesverband erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung eines in einem Bundesland bestehenden Landesverbandes oder einer Arbeitsgemeinschaft aus einem Bundesland, in einem Bundesland, in dem ein Landesverband nicht besteht, und durch den Beschluss des Vorstands des Bundesverbandes über die Aufnahme in den Bundesverband.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung eines Landesverbandes bzw. einer Arbeitsgemeinschaft.

(5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Bundesverbandes gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband bleiben unberührt.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es den Zielen des Bundesverbandes in nicht hinnehmbarer Weise zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben.

Ein Ausschluss tritt nach Beschluss sofort in Kraft. Ein ausgeschlossener Landesverband ist trotz allem verpflichtet seinen Jahresbeitrag für das Jahr, in dem er ausgeschlossen wurde, in voller Höhe zu entrichten.

(7) Landesverbände, die aus dem Bundesverband ausscheiden, unerheblich durch Austritt oder Ausschluss, verlieren das Recht, den Namensbestandteil FREIE WÄHLER in irgendeiner Form zu führen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4 (Organe)

(1) Organe des Bundesverbandes der Freien Wähler sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Rechtsreferenten
- f) und als Beisitzer den Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter soweit sie nicht dem Vorstand unter a) – e) angehören.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Ist eine Neuwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode nicht erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis durch eine Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstands erfolgt ist.

(4) Die Ämter sind ehrenamtlich.

§ 5 (Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Erstellung der Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand kann, soweit er dies für erforderlich hält, zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.

(4) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung (Anlage).

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Bundesverbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine bis zu drei Stellvertreter. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(10) Der Vorstand ist befugt, Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Bundesverband zu ermächtigen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sonstiger vereinsrechtlicher Regelungen und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
- f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verband.

(2) Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes hat einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, die 14 Tage vor dem Termin erfolgen muss. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand aufzustellen ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sonst hat der Antragssteller keinen Anspruch auf Behandlung des Antrags in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Jeder Landesverband hat 4 Stimmen. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) An den Versammlungen des Bundesverbandes können weitere Mitglieder der Landesverbände teilnehmen.

(8) Wahlen haben geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren im Einzelfall beschließen.

(9) Satzungsändernde Beschlüsse und ein Beschluss über die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen einer dreiviertel - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 (Beiträge)

Der Bundesverband ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 (Auflösung)

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Bundesverbandes fällt an die Mitglieds-Landesverbände im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Beiträge der vorangegangenen 3 Jahre.

Falls zum Zeitpunkt der Auflösung des Bundesverbandes kein Landesverband mehr besteht, geht das Vermögen an die Bildungswerke für Kommunalpolitik in den einzelnen Bundesländern soweit sie dort bestehen.

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern in der Bundesverbandstagung am 26. April 2003 beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Satzung des Bundesverbandes der Freien Wählergemeinschaften der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Januar 1984 i.d.F. vom 22. November 1997 aufgehoben.

Grein, Landrat
Bundesvorsitzender

gez. Dickmann
Schriftführerin

Vorstehende Satzung wurde am 26. 04. 2003 beschlossen und am 13. 03. 2004 in § 5 , Absatz (9), 1. Satz geändert:

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine bis zu drei Stellvertreter.“

Vorstehende Satzung wurde am 13.. 03. 2004 beschlossen und am 09. 08. 2009 geändert:

§ 3 Absatz (2)

„ Besteht in einem Bundesland kein Landesverband der Freien Wähler, kann an der Stelle eines Landesverbandes auch eine „Arbeitsgemeinschaft“ Freier Wähler in einer Landespartei Mitglied des Bundesverbandes sein.“

§ 5. Eingefügt wurde Absatz (4):

(4) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung (Anlage)

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.2004 beschlossen und am 19.02.2011 geändert:

§ 3 Absatz (6), Einfügen des Satzes 3 und 4

Ein Ausschluss tritt nach Beschluss sofort in Kraft. Ein ausgeschlossener Landesverband ist trotz allem verpflichtet seinen Jahresbeitrag für das Jahr, in dem er ausgeschlossen wurde, in voller Höhe zu entrichten.

§ 3 Absatz (7)

Landesverbände, die aus dem Bundesverband ausscheiden, unerheblich durch Austritt oder Ausschluss, verlieren das Recht, den Namensbestandteil FREIE WÄHLER in irgendeiner Form zu führen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin, unter Nr. 23621 Nz .